

Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Tourismusregion „Mecklenburgische Schweiz“

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V 2024, S. 270) in Verbindung mit §§ 1, 2, 11 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2023 (GVOBl. M-V, S.650) wird nach Beschluss durch die Stadtvertretung der Stadt Teterow am 28.05.2026 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Gegenstand der Kurabgabe

- (1) Die Stadt Teterow ist Mitglied in der Tourismusregion „Mecklenburgische Schweiz“. Zur Tourismusregion „Mecklenburgische Schweiz“ gehören die Stadt Malchin, die Peenestadt Neukalen, die Reuterstadt Stavenhagen, die Bergringstadt Teterow sowie die Gemeinden Basedow und Ivenack.
- (2) Die Kurabgabe wird zur teilweisen Deckung des Aufwandes
 - a. für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen und Anlagen,
 - b. für die zu touristischen Zwecken beworbenen und durchgeführten Veranstaltungen und
 - c. für die zu touristischen Zwecken beworbenen und angebotenen Leistungen erhoben.
- (3) Die Kurabgabe ist unabhängig davon zu zahlen, ob und welchem Umfang die Kur- und Erholungseinrichtungen sowie Angebote genutzt bzw. in Anspruch genommen werden.
- (4) Das Recht zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung besonderer öffentlicher Einrichtungen oder allgemein zugänglicher Veranstaltungen wird durch die Erhebung einer Kurabgabe nicht berührt.

§ 2 Erhebungsgebiet und Erhebungszeitraum

- (1) Die Kurabgabe wird in der Tourismusregion „Mecklenburgische Schweiz“ erhoben, zu der die Stadt Malchin, die Peenestadt Neukalen, die Reuterstadt Stavenhagen, die Bergringstadt Teterow sowie die Gemeinden Basedow und Ivenack gehören.
- (2) Die Kurabgabe wird in der Zeit vom 01.04. bis 31.10. eines jeden Jahres erhoben.

§ 3 Kurabgabepflichtiger Personenkreis

- (1) Kurabgabepflichtig sind alle Personen, die sich im Erhebungsgebiet aufhalten, ohne dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu haben (ortsfremd) und denen die Möglichkeit zur Benutzung von öffentlichen Einrichtungen oder zur Teilnahme an Veranstaltungen geboten wird. Als ortsfremd gilt auch, wer im Erhebungsgebiet Eigentümer oder Besitzer einer Wohnungseinheit ist, wenn und soweit er sie überwiegend zu Erholungszwecken nutzt. Als ortsfremd gilt nicht, wer im Erhebungsgebiet arbeitet, in einem Ausbildungsverhältnis steht oder einen Kleingarten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes bewirtschaftet, der keine Wohnnutzung ermöglicht. Ist die dauernde Nutzung einer Wohnlaube gemäß § 20a Nr. 8 Bundeskleingartengesetz möglich, gilt derjenige als ortsfremd, der sie zu Wohnzwecken nutzt oder Dritten dazu überlässt.
- (2) Bei Eigentümern oder Besitzern einer Wohneinheit, welche für diese nicht zugleich Hauptwohnung im Sinne des § 16 Abs.2 Landesmeldegesetz LMG darstellt, wird die Eigennutzung dieser Wohnung überwiegend zu Erholungszwecken durch den Eigentümer oder Besitzer sowie die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen widerleglich vermutet. Familienangehörige im Sinne dieses Absatzes sind Ehegatten und Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes und deren Kinder, soweit diese noch nicht wirtschaftlich selbständig sind.
- (3) Wohneinheit bzw. Wohngelegenheit (Quartier) im Sinne dieser Satzung sind Wochenendhäuser, Bungalows, Bootschuppen, Wohnungen, Zimmer, Wohnwagen, -mobile, Zelte, Bootsliche- und Campingstellplätze und sonstige geeignete Unterbringungsmöglichkeiten zu Erholungszwecken.

§ 4 Entstehung, Fälligkeit und Entrichtung der Kurabgabe

- (1) Die Abgabenschuld entsteht am Tag der Ankunft im Erhebungsgebiet und endet mit dem Tag der Abreise.
- (2) Für Übernachtungsgäste ist die Kurabgabe am Anreisetag für den gesamten beabsichtigten Aufenthaltszeitraum in einer Summe fällig und an den Quartiergeber oder dessen Beauftragten zu zahlen. Die Quartiergeber haben ihre Bringeschuld der Stadt Teterow gegenüber wahrzunehmen.
- (3) Kurabgabepflichtige, welche im Erhebungsgebiet keine Unterkunft nehmen (Tagesgäste), haben ihre zu zahlende Kurabgabe an den in der Stadt Teterow zugelassenen Stellen zu entrichten. Für Tagesgäste ist die Kurabgabe mit Ankunft im Erhebungsgebiet fällig.
- (4) Die Jahreskurabgabepflicht entsteht zu Beginn des Kalenderjahres und wird am Zahlungstermin des Veranlagungsbescheides zum 1. Juli fällig. Den Abgabepflichtigen wird eine auf ihren Namen lautende Jahreskurkarte ausgestellt, die auch als Quittung für die entrichtete Abgabe gilt.

§ 5 Befreiung

- (1) Von der Zahlung der Kurabgabe sind befreit:
Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres (unter 6 Jahren).
- (2) Die Voraussetzung für die Befreiung von der Zahlung der Kurabgabe ist bei Übernachtungsgästen gegenüber dem Quartiergeber und bei Tagesgästen gegenüber den zugelassenen Stellen der Stadt Teterow, in geeigneter Form nachzuweisen.
- (3) Durch Befreiungen entstehende Ausfallbeträge tragen die Gemeinden.

§ 6 Maßstab und Höhe der Kurabgabe

- (1) Die Kurabgabe wird während der Dauer des Aufenthaltes tageweise berechnet. An- und Abreisetag gelten als ein Tag, berechnet wird der Anreisetag.
- (2) Die Kurabgabe beträgt für jeden Tag des Aufenthaltes im Erhebungsgebiet bei Abgabepflichtigen 1,00 €.
- (3) Die Jahreskurabgabe beträgt für jedes Kalenderjahr, in dem die Abgabepflicht besteht: 28,00 €.
- (4) Eigentümer/innen oder Besitzer/innen und deren Familienangehörige von Wohneinheiten (Dauergastlieger in Häfen, Dauercamper, Eigentümer und Mieter von Wohngelegenheiten etc.) zahlen unabhängig von ihrer tatsächlichen Aufenthaltsdauer im Erhebungsgebiet eine Jahreskurabgabe nach § 6 Abs. 3.
- (5) Familienangehörige im Sinne von Absatz 4 sind deren Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz und deren Kinder, soweit diese noch nicht wirtschaftlich selbständig sind.

§ 7 Rückzahlung von Kurabgabe

- (1) Bei begründetem vorzeitigem Abbruch des Aufenthaltes zahlt der Quartiergeber dem Gast die zu viel gezahlte Kurabgabe zurück.
- (2) Die Rückzahlung erfolgt durch den Vermieter nur an den Kurkarteninhaber gegen Rückgabe der Kurkarte bzw. der Meldescheindurchschrift, auf dem der Vermieter die Abreise der abgabepflichtigen Person bescheinigt.
- (3) Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt 14 Tage nach der Abreise.
- (4) Tagesgäste haben keinen Erstattungsanspruch.

§ 8 Kurkarte/Zahlungsbeleg

- (1) Der Kurabgabepflichtige erhält nach Errichtung der Kurabgabe eine Kurkarte sowie einen Zahlungsbeleg (Meldescheindurchschrift). Diese gilt auch als Quittung für die entrichtete Abgabe. Die Kurkarte wird auf den Namen der abgabepflichtigen Person ausgestellt. Sie ist nicht übertragbar und gilt für die angegebene Dauer. Befreite Abgabepflichtige nach § 5 Abs. 1 erhalten ebenfalls eine Kurkarte.
- (2) Die Kurkarte berechtigt zur Nutzung der in § 1 Abs. 2 dieser Satzung genannten Einrichtungen, soweit hierfür nicht besondere Gebühren oder Entgelte erhoben werden. Die Kurkarte ist bei Aufenthalt im Erhebungsgebiet durch den Abgabepflichtigen stets bei sich zu führen.
- (3) Die Digitale Gästekarte ist ein Beleg für die Bezahlung des Kurabgabebetrages und ermöglicht den Zugang zu den bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen.

§ 9 Pflichten und Haftung der Quartiergeber

- (1) Wer Personen beherbergt oder ihnen gemäß § 3 Abs. 3 dieser Satzung Wohneinheit/- gelegenheit zur Erholungszwecken überlässt, ist Quartiergeber.
- (2) Jeder Quartiergeber ist im Erhebungszeitraum verpflichtet, die beherbergten Personen zu melden, die Kurabgaben einzubeziehen und abzuführen.
- (3) Die gültige Kurabgabensatzung ist für alle Gäste sichtbar auszulegen.
- (4) Zusätzlich zur Meldung nach Abs.2 hat jeder Quartiergeber die für die Erhebung der Kurabgaben erforderlichen Daten **elektronisch** an die Stadt Teterow zu übermitteln sind. Zu diesem Zweck wird ein autorisiertes Meldeschreibenverfahren genutzt. Von der Erhebungsstelle erhalten die Quartiergeber die individuellen Zugangsdaten sowie entsprechende Online-Layouts. Die melderechtlichen und für die Bemessung der Abgabenhöhe notwendigen Daten sind von den Quartiergebernden in das elektronische System zu übertragen. Die beherbergten Personen erhalten die Kurkarte, nachdem der Quartiergeber die entsprechende Kurabgabe kassiert hat. In Härtefällen kann auf Antrag eine analoge Meldung der Daten erfolgen.
- (5) Zimmervermittlungen als Beauftragte der Quartiergeber haben der Stadtverwaltung die Namen und Anschriften der Quartiergeber mitzuteilen, für die sie Wohnraum zur vorübergehenden Nutzung vermitteln, sowie die in Absatz 2 geforderten Angaben für diesen Wohnraum zu machen.
- (6) Die Abrechnung der Kurabgabe erfolgt bis zum 5. eines jeden Monats für den vorangegangenen Monat an die Stadt Teterow. Der Vermieter haftet für die rechtzeitig und vollständige Einziehung und Abführung der Kurabgabe. Auf Antrag kann ein gesondertes Abrechnungsverfahren vereinbart werden.
- (7) Der Quartiergeber ist verpflichtet, die durch die Stadt Teterow bereitgestellten Vordrucke zu verwenden. Für die Vollständigkeit der gegen Quittung empfangenen Meldescheine (mit dazugehöriger Kurkarte) haftet der Empfänger. Verschriebene und/oder unbenutzte Meldescheine des laufenden Jahres sind spätestens bis zum

15. Januar des folgenden Jahres bei der Stadt Teterow zurückzugeben. Für jeden nicht zurückgegebenen Vordruck wird ein Betrag in Höhe von 30,00 Euro berechnet.

- (8) Jeder Quartiergeber, der seine nach der Kurabgabensatzung obliegenden Pflichten nicht erfüllt, haftet für den dadurch entstandenen Schaden. In dem Fall, dass Abgabepflichtige die geforderten Angaben oder Zahlungen verweigern, entfällt die Haftung des Quartiergebenden nur dann, wenn sie unverzüglich Anzeige bei der Stadt Teterow erstatten.
- (9) Die in Abs. 1 genannten meldepflichtigen Personen sind nicht berechtigt, Befreiungen von der Kurabgabe im Sinne diese Satzung zu gewähren.
- (10) Wenn die Stadt Teterow die Grundlagen für die Abgabenerhebung wegen Nichterfüllung der Meldepflichten nicht ermitteln kann, hat sie diese nach pflichtgemäßem Ermessen auf der Grundlage der tatsächlichen Verhältnisse zu schätzen und einen auf dieser Schätzung beruhenden Abgabenbescheid zu erlassen.

§ 10 Auskunftspflicht/ Datenverarbeitung

- (1) Die Kurabgabepflichtigen haben gegenüber dem Quartiergeber bzw. dessen Beauftragten und der Stadt Teterow die für die Festsetzung der Kurabgabe erforderlichen Angaben zu machen.
- (2) Auf Verlangen haben die Abgabepflichtigen die Umstände nachzuweisen, die zu einer Befreiung führen. Die entsprechenden Unterlagen sind auf Verlangen zur Einsicht und Prüfung vorzulegen.
- (3) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Kurabgabe im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung der im Folgenden näher beschriebenen Daten nach Art. 6 Abs. 1 a Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), § 4 Abs.1 S.1 Datenschutzgesetz für das Land M-V (DSG M-V), § 29b Abgabenordnung (AO) erforderlich.
- (4) Die Stadt Teterow erhebt und verarbeitet die für die Erhebung der Kurabgabe erforderlichen Daten und personenbezogenen Daten.
- (5) Die Maßgaben der DSGVO sowie der einschlägigen Vorschriften des DSG M-V und der AO bleiben unberührt. Insbesondere werden die erhobenen Daten nur zu dem Zweck verwendet, zu welchem sie erhoben worden sind.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer gegen diese Satzung verstößt.
- (2) Ordnungswidrig nach § 17 Abs. 2 KAG M-V handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen

- a) der nach § 4 entstandenen Kurabgabepflicht die Kurabgabe nicht entrichtet;
- b) § 90 Abgabenordnung (AO) i. V. m. § 12 Abs. 1 KAG M-V seiner Mitwirkungspflicht nicht nachkommt;
- c) § 4 Abs. 2 die Kurabgabe nicht am Tag der Ankunft der Gäste für den gesamten beabsichtigten Aufenthaltszeitraum einzieht;
- d) § 4 Abs. 3 als Tagesgast keine Kurabgabe entrichtet;
- e) § 8 Abs. 2 die Kurkarte oder die Jahreskurkarte nicht bei sich führt;
- f) § 8 Abs. 1 die Kurkarte oder Jahreskurkarte überträgt.
- g) § 9 Abs. 2 seinen Meldepflichten nicht nachkommt;
- h) § 9 Abs. 3 die Kurabgabesatzung nicht für alle Gäste zugänglich macht;
- i) Nach § 9 Abs.6 die Kurabgabe nicht fristgerecht an die Stadt Teterow abführt;
- j) § 9 Abs.4 die durch die Stadt Teterow bereitgestellten Vordrucke nicht verwendet;
- k) § 9 Abs. 9 ohne Zustimmung der Stadt Teterow Befreiungen von der Kurabgabe gewährt;
- l) § 10 Auskunfts- oder Mitteilungspflichten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht im erforderlichen Umfang nachkommt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 kann nach § 17 Abs. 3 KAG M-V mit einer Geldbuße bis 5.000,00 € geahndet werden.

§ 12 Zuständigkeit

Die nach dieser Satzung der Stadt obliegenden Aufgaben können durch Verwaltungsvereinbarungen, kommunale Eigenbetriebe oder andere kommunale Betriebe wahrgenommen werden, dessen Betriebsleitung die jeweilige Gemeinde insoweit vertritt.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2027 in Kraft.

Teterow, den _____

Andreas Lange
Bürgermeister